

dieses dem BMAS mitgeteilte Beratungsergebnis, welches der Fachausschuss am 13.2.2001 getroffene hatte:

„Der Ausschuss hat sich bei dieser Entscheidung allein von folgenden formalen Gesichtspunkten leiten lassen: Nach § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes sind Beschränkungen der Zulassung nur für bestimmte Sachgebiete zulässig, nicht aber auf bestimmte Personengruppen. Wird ein Rentenberater für die geschäftsmäßige Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zugelassen, so ist diese Zulassung nicht auf Tätigkeiten für Versicherte/Rentner beschränkt, sondern ermächtigt zur Vertretung aller Beteiligten im Sinne des § 13 SGB X. Dazu gehören auch die Arbeitgeber.“

c) Gleichwertigkeit von Verfahren nach § 7a SGB IV und nach § 28p SGB IV

Da in Verfahren nach § 28p SGB IV Feststellungen mit enger nicht vorstellbarem Bezug zu künftigen Rentenansprüchen getroffen werden, ist Rentenberatern auch im Regelungsbereich des § 28p SGB IV eine Vertretung gestattet.

In diesem Sinne ist auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.3.2009¹⁰ zu verstehen, welches hervorhebt, dass Antragsverfahren nach § 7a SGB IV „in vollem Umfang gleichwertig“ neben den Verfahren der Einzugsstellen nach § 28h SGB IV und der Rentenversicherungsträger nach § 28p SGB IV als Prüfstellen zu sehen sind und sich insoweit lediglich durch das Kriterium der zeitlichen Vorrangigkeit hiervon abgrenzen.¹¹

d) Keine Begrenzung auf Verbraucher i.S. des § 13 BGB

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RBerNG),¹² durch dessen Artikel 1 das RDG geregelt ist, versteht sich zwar unter anderem als Verbraucherschutzgesetz.¹³ Es schränkt jedoch die Freiheit, aufgrund besonderer Sachkunde erlaubte Rechtsdienstleistungen im Bereich der Rentenberatung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG zu erbringen, an keiner Stelle auf die Beratung von Verbrauchern i.S. des § 13 BGB ein.

Es steht daher außerhalb jeder Diskussion, dass Rentenberater auch Arbeitgeber und damit auch natürliche Personen sowie juristische Personen beraten und vertreten dürfen, die nicht Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sind.

Anschrift des Verfassers:

c/o VOGTS & PARTNER
Rentenberater – Rechtsbeistände
Lötzener Str. 6
76133 Karlsruhe – Waldstadt

¹⁰ BSG, Urteil vom 11.3.2009 (B 12 R 11/07 R), BSGE 103, 17–27.

¹¹ BSG, aaO, Rz 17 bei *juris*.

¹² Vom 12.12.2007, BGBl. I S. 2840.

¹³ Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 in BT-Drs. 16/3655, hier insbesondere Seite 31, Absatz 1.

Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Bereich des SGB XI

von Markus Vogts¹

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat durch Zurückweisungsbeschluss vom 12.4.2012² bei Aufgabe der Erwägungen im Urteil desselben Senats vom 25.7.2003³ sowie entgegen der Rechtsprechung des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.5.2000⁴ die Auffassung vertreten, eine Erlaubnis als Rentenberater im Sinne einer nach § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) in das Rechtsdienstleistungsregister überführten Alterlaubnis für den Sachbereich Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) a.F. umfasse nicht die Befugnis, Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Sozialen Pflegeversicherung ohne konkreten Bezug zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen.

Dieser Entscheidung ist weder in Bezug auf registrierte Alt-Erlaubnisinhaber mit einer Registrierung nach § 1 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) noch für Neu-Rentenberater mit einer Registrierung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zuzustimmen.

1. Rentenberater als Alterlaubnisinhaber nach dem RBerG, Erlaubnisumfang

Eine Erlaubnis für den Sachbereich Rentenberater konnte sich im Zeitraum vom 18.8.1980⁵ bis zum 30.6.2008⁶ unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes unter anderem auf sämtliche Gebiete des Sozialversicherungsrechts i.S. von § 4 Abs. 1 SGB I⁷ erstrecken, ohne dass ein wie auch immer gear-

¹ Der Autor ist registrierter Inhaber einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 RDGEG überführten Alt-Erlaubnis im Sinne von Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG a.F. und begleitete die Reform des Rechtsberatungsrechts ab dem Beginn der konkreten Reformbestrebungen im Jahr 2002 bis zu deren Umsetzung durch die Landesjustizverwaltungen zunächst als stellvertretender Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. und in den Jahren 2009 bis 2011 als dessen Präsident.

² L 4 P 3405/11.

³ L 4 P 208/01 = rv 2003, 194.

⁴ L 5 B 34/00, vgl. bei *juris*.

⁵ Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. BRAGO-ÄndG (BGBl. I S.1503 ff.); durch dieses Gesetz wurde der Beruf des Rechtsbeistands geschlossen und Erlaubnismöglichkeiten nach dem RBerG auf zunächst (ohne den Beruf des Versicherungsberaters) fünf Sachbereiche beschränkt

⁶ Zeitpunkt der Ablösung des Rechtsberatungsgesetzes durch das RBerNG; nach Artikel 20 des RBerNG traten zum 1.7.2008 insbesondere die Bestimmungen des RDG und des RDGEG in Kraft.

⁷ Sogenannte Sozialversicherung im engeren Sinne, zu der das gesamte Sachgebiet des SGB III nach Auffassung des Bundessozialgerichts nicht gehört, vgl. Urteil des BSG vom 6.3.1997 (7 RAr 20/96), Rz. 24 unter *juris*, weshalb eine Vertretung im Arbeitsförderungsrecht hier zuletzt verneint wurde.

teter Bezug zu einer gesetzlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gefordert wurde.⁸ Dementsprechend sind bis zum Außerkrafttreten des RBerG keine Zurückweisungsentscheidungen⁹ von Rentenberatern mit uneingeschränkter Erlaubnis nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG auf den Gebieten der Sozialversicherung i.S.v. § 4 Abs. 1 SGB I sowie auf dem Gebiet des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts dokumentiert.¹⁰ Das Rechtsdienstleistungsregister macht vielmehr transparent, dass auch das Gebiet der Pflegeversicherung in erheblichem Umfang Gegenstand von Teilerlaubnissen nach § 2 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz (1. AVO zum RBerG) i.V.m. Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG war.¹¹

2. Ausgangs- und Endpunkt ist die Rente

Die Formulierung des Bundesverfassungsgericht in der Versicherungsberater-Entscheidung vom 5.5.1987¹² – „Ausgangs- und Endpunkt der Beratung eines Rentenberaters ist die zu bewilligende Rente“ – war niemals ein Argument, das Pflegeversicherungsrecht nach dem SGB IX aus dem Erlaubnisumfang herauszunehmen.¹³ Denn es kam dem Bundesverfassungsgericht in seiner damaligen Entscheidung ausschließlich darauf an zu verdeutlichen, dass „in der Mischung von hoch spezialisierter rechtsbesorgender und praktischer, von Rechtsfragen abhängiger Tätigkeit“ zwischen zwei Berufsgruppen außerhalb der Anwaltschaft eine große Ähnlichkeit bestand und es infolgedessen an ausreichenden, eine Verschiedenbehandlung rechtfertigenden Gründen fehlte, Versicherungsberatern keine Erlaubnis nach dem RBerG zu erteilen. Eine Einschränkung von Befugnissen für den Sachbereich Rentenberater wurde durch diese Entscheidung nicht vorgenommen. Weil der Sachbereich Rentenberater „umfassend“ im Sinne der Entstehungsgeschichte von Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG a.F. zu verstehen war und sich sowohl auf „Sozialrenten“ also auch auf das „Sozialversicherungsrecht“ bezog,¹⁴ ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Recht der Sozialen Pflegeversicherung sowohl um Sozialversicherungsrecht als auch um ein Rechtsgebiet handelt, das wegen des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI stets auch auf mögliche Rentenleistungen im Sinne wiederkehrender Geldleistungen der sozialen Sicherung, also auf Sozialrenten, gerichtet ist.¹⁵

3. Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

Die Prüfungsrichtlinien für Sachkundeprüfungen im Sachbereich Rentenberater wurden sowohl in Baden-Württemberg als auch in anderen Bundesländern im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung des SGB XI in das Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26.5.1994¹⁶ um das Rechtsgebiet der Sozialen Pflegeversicherung ergänzt und sahen vor, dieses Rechtsgebiet zum isolierten Prüfungsgegenstand von Erlaubnissen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG zu machen.¹⁷ Entsprechend der auch von der Justizverwaltung in Baden-Württemberg in Form der Prüfungsrichtlinien¹⁸ verdeutlichten zutreffenden Auslegung der Rechtsberatungserlaub-

nis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG war der Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.5.2000 (L 5 B 34/00) sowie der Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 25.3.2003 (L 4 P 3405/11) zur (bejahten) Vertretungsbefugnis auf dem Gebiet des SGB XI zuzustimmen.¹⁹

Ermittlungen zum möglichen Erlaubnisumfang hat das LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 12.4.2012 (L 4 P 3405/11) unterlassen, andernfalls hätte es mit Sicherheit anders entschieden und seine Entscheidung ähnlich wie das LSG Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 23.5.2000 (L 5 B 34/00) begründet, wo das LSG Rheinland-Pfalz ausführte:

8 Vgl. ausführlich rv 2009, 145-151 in „Vom Elend der Registrierung“ von M. Vogts mwNw, insbesondere in Bezug auf vorliegende Materialien und die Aufklärung der für die Erlaubniserteilung zuständigen Landesbehörden durch das Bundesministerium der Justiz, insbesondere durch Schreiben vom 6.4.1981 (725/9-1-65 904/80); rv 2012, 205-212 in „Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Bereich des SGB IX“ von M. Vogts, hier insbesondere zu Gliederungs punkt 1.; Rennen/Caliebe, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 2. Auflage 1992, Rn. 88 zu Art. 1 § 1.

9 Die unter *juris* dokumentierten Entscheidungen über Zurückweisungen von Rentenberatern (LSG Sachsen-Anhalt vom 14.5.2008, L 5 SB 25/03; LSG Berlin-Brandenburg vom 21.03.2007, L 30 B 112/07; LSG Nordrhein-Westfalen vom 2.8.1989, L 10 S 7/89) betrafen *ausnahmslos* Personen mit Teilerlaubnissen nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO zum RBerG, die ein isoliertes Tätigwerden auf den betreffenden Gebieten nur im Wege eines eng gefassten notwendigen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit nach Art. 1 § 5 RBerG gestatteten.

10 Vgl. aber zum Erlaubnisumfang Gliederungs punkt 1. in rv 2012, 205-212, „Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Bereich des SGB IX“ von M. Vogts.

11 Vgl. die im Anschluss an diesen Aufsatz abgedruckten Registrierungen im Bereich des SGB XI, die auf einer am 1.10.2012 nur für das Bundesland Baden-Württemberg vorgenommenen Untersuchung beruht; durch sie wird belegt, wie ohne Berücksichtigung der beschränkungslos erteilten Vollerlaubnisse tatsächlich im Sachbereich des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG a.F. für das Sachgebiet der Pflegeversicherung Erlaubnisse erteilt wurden.

12 1 BvR 981/81 = NJW 1988, 543.

13 Eine solche Interpretation soll demgegenüber offenbar die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum RBerNG in BT-Drs. 16/3655, 64, eröffnen.

14 Vgl. rv 2012, 205-212, insbesondere Gliederungs punkt 1 mwNw zur Begründung des 5. BRAGO-ÄndG zum Sachbereich Rentenberater in BT-Drs. 8/4277, Seite 22, ferner die ausführliche Darstellung mit Quellenziten zur Umsetzung des 5. BRAGO-ÄndG durch das BMJ und die Landesjustizverwaltungen in rv 2009, 145-151, in „Vom Elend der Registrierung nach dem RDGEG“ von M. Vogts, hier insbesondere Gliederungs punkt 2.1.3. a) und b), u.a. mit Abdruck des Schreibens des BMJ vom 6.4.1981 an die Landesjustizverwaltungen (Az.: 7525/9 – 1 65 904/80).

15 Vgl. EuGH, Urteil vom 5.3.1998, Rs. C 160/96 [Molenaar], Slg. 1998, I-843, die VO [EWG] 1408/71 wurde durch diese Entscheidung für das Pflegegeld ausdrücklich für anwendbar erklärt.

16 BGBl. I, 1014 ff.

17 Vgl. zu den infolge der gemeinsamen Dienstbesprechung der Präsidenten der Landessozialgerichte vom 16. bis 19.05.1994 in Speyer später abgestimmten gleichlautenden Prüfungsrichtlinien für die anderen Bundesländer insgesamt: Rolf Werner in rv 1995, 83f. mit Abdruck der ersten durch die LSG-Präsidentenkonferenz abgestimmten Richtlinien.

18 Vgl. Prüfungsrichtlinien zuletzt in der Fassung vom 1.6.2004 (Az.: 3712/0365).

19 Vgl. auch Rennen/Caliebe, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 3. Auflage 2000, Artikel 1 § 1 Rn. 133.

„Hinsichtlich des Umfangs der Erlaubnis wird in der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Landgerichts K vom 26.7.1996 auf „die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen“ verwiesen, die zulässigen Tätigkeitsfelder werden jedoch nicht näher benannt; sie sind auch aus den in Bezug genommenen Rechtsvorschriften nicht zweifelsfrei ableitbar. Da allerdings die Erlaubniserteilung allein in die Zuständigkeit der Justizverwaltung fällt, ist in erster Linie maßgeblich, von welchem grundsätzlich möglichen Inhalt des gesetzlich nicht definierten Begriffs „Rentenberatung“ die Verwaltung ausgegangen ist. [...] Ausweislich der beigezogenen Personalakten des Beschwerdeführers ging die Justizverwaltung von der Beantragung einer umfassenden Erlaubnis „für den gesamten Sachbereich des Rentenberaters (gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflegeversicherung sowie Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht)“ aus. [...] Diese Bandbreite der dem Beschwerdeführer vor Erteilung der Erlaubnis abverlangten Kenntnisse wertet der Senat als Bestätigung dafür, dass die anschließend vom Präsidenten des Landgerichts K erteilte Erlaubnis vom 26.7.1996 tatsächlich im Sinne der erweiterten Auslegung Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung mit umfasst. Insbesondere ist diese Auslegung auch mit dem gesetzlichen Begriff „Rentenberater“ vereinbar.“

4. Zur Zulässigkeit der nachträglichen Um-Interpretation von Alt-Erlaubnissen

Für nach dem RDGEG registrierte Inhaber von Alt-Erlaubnissen nach dem RBerG, die aufgrund besonderer Sachkunde auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts oder speziell im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung bis zum 30.6.2008 unbeschränkt Rechtsdienstleistungen erbringen durften, rechtfertigen es Gründe des Allgemeinwohls nicht, nach Ablösung des RBerG durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RBerNG)²⁰ nachträglich Befugnisse durch Zurückweisungsentscheidungen einzuschränken, die nach der bis zum 30.6.2008 herrschenden Auffassung allgemein als erlaubt angesehen wurden und unter der zeitlichen Geltung des RBerG durch gerichtliche Entscheidung ausdrücklich als gestattet bestätigt wurden.²¹ Wann den jeweiligen Träger von Rechtsdienstleistungsbefugnissen im Bereich eines Sachgebiets, in dem er im Extremfall seit 32 Jahren beanstandungsfrei tätig ist, die „Keule“²² des Rechtsberatungsrechts und damit eine Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) trifft, wäre bei Gestattung einer Um- bzw. Neu-Interpretation alter Rechtsdienstleistungsbefugnisse nicht mehr vorhersehbar. Auf § 3 Abs. 3 Satz 1 RDGEG gestützte Zurückweisungsentscheidungen müssen sich daher auf Fälle der unmittelbaren Gefahrenabwehr beschränken. Andernfalls könnte sich das keinen allgemeinen Rechtsbehelf vorsehende Zurückweisungsrecht aus folgenden Gründen als Bruchstelle für das geltende Rechtsberatungsrecht erweisen:

a) Geeignetheit, Erforderlichkeit

Eine Zurückweisungsentscheidung ist als spezielle Maßnahme der unmittelbaren Gefahrenabwehr einzustufen. Sie ist jedoch ungeeignet, eine erteilte Erlaubnis zur Rechtsdienstleistung

inhallich zu verändern, und taugt daher auch nicht dafür, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen. Für den Fall der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die über die eingetragene Befugnis hinaus erbracht werden, sieht das geltende Recht den Widerruf der Registrierung durch die Registrierungsbehörde nach § 14 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 RDG vor bzw. – als das zunächst mildere Mittel – vor allem die Möglichkeit, die Fortsetzung einer registrierten Rechtsdienstleistung aufgrund besonderer Sachkunde von Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 RDG.

b) Berufsausübungsfreiheit, Verhältnismäßigkeit

Zurückweisungsentscheidungen berühren die durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierte Freiheit der Berufsausübung. Eine Einschränkung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit kann zwar aufgrund eines Gesetzes durch jede vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein, darf hierbei aber nicht übermäßig belastend und damit unzumutbar sein.²³ Hierbei kommt eine Begrenzung des Schutzbereichs von Art. 12 Abs. 1 GG in dem Sinne, dass dessen Gewährleistung von vornherein nur erlaubte Tätigkeiten umfasst, grundsätzlich nur hinsichtlich solcher Tätigkeiten in Betracht, die schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, weil sie aufgrund ihrer Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit schlechthin nicht am Schutz durch das Grundrecht der Berufsfreiheit teilhaben können.²⁴ Soweit das bisherige Recht eine Legaldefinition des Begriffs Rentenberater nicht kannte, ist zusätzlich zu beachten, dass der Gesetzgeber den umfassend²⁵ zu verstehenden Sachbereich „Rentenberater“ für Erlaubnisse, die ab dem 18.8.1980 und vor dem 1.7.2008 erteilt wurden, nicht auf bestimmte Sachgebiete eingegrenzt hat. Da im Bereich der Berufsausübungsfreiheit die verfassungsrechtliche Wesentlichkeitstheorie²⁶ zum Tragen kommt, die nicht nur die Reichweite des Gesetzesvorbehalts, sondern auch dessen Intensität und damit auch die Bestimmtheit steuert, ist bei einem mehrdeutigen Wortlaut eines Begriffs unter den möglichen Deutungen grundsätzlich diejenige auszuwählen, die am besten mit dem Grundgesetz und dessen Prinzipien übereinstimmt. Deshalb ist es bei Beachtung des aus Artikel 20 Abs. 3 GG folgenden Bestimmtheitsgrundsatz-

20 Vom 12.12.2007 BGBl. I S. 2840 (Nr. 63).

21 Vgl. oben die Fn 8 und 9.

22 Vgl. zu diesem Begriff Lehmann in Neue Justiz 2000, 337, der die Auffassung vertritt, dass Verwaltungsbehörden eher bei besonderer Sachkunde des Rechtsbesorgers „nach der Keule des RBerG“ greifen.

23 BVerfG, Urteil vom 11.6.1958, 1 BvR 596/56 (BVerfGE 7, 377), sog. Apothekenerurteil.

24 BVerfG, 28.03.2006, 1 BvR 1054/01 (BVerfGE 115, 276), sog. Sportwettenerurteil.

25 Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 8/4277, Seite 22, wonach der Sachbereich Rentenberater in Art 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBerG „umfassend“ zu verstehen sei, da er sich „bei der Unübersichtlichkeit und zunehmender Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben – insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten – als unentbehrlich erwiesen“ habe.

26 BVerfG, Urteil vom 09.05.1972 – 1 BvR 518/62 und 1 BvR 308/64 (BVerfGE 33, 125), sog. Facharzturteil.

zes sowie des Prinzips der Verhältnismäßigkeit nicht geboten, bei der Auslegung der nach § 1 Abs. 3 RDGEG überführten Alterlaubnisse i.S. von Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG a.F., die aufgrund besonderer Sachkunde auf den Gebieten des Sozialversicherungsrechts insgesamt bzw. aufgrund eines Sachkundenachweises speziell und isoliert auf dem Gebiet der Sozialen Pflegeversicherung erteilt wurden, den Sachbereich Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG a.F. entgegen seinem Sinn und Zweck und entgegen dem Verfügungstext erteilter Teilerlaubnisse einzuschränken.

c) Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz

Da Entscheidungen über die Zurückweisung von Bevollmächtigten nicht anfechtbar sind, tangieren solche Entscheidungen sowohl für den Vertreter als auch für den Vertretenen den Schutzbereich der Grundrechts auf wirksamen Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG. Während bei der Erteilung einer Befugnis nach dem RDG bzw. dem RDGEG die Landesjustizverwaltung durch Verwaltungsakt entscheidet, gegen den der Rechtsweg – ggf.²⁷ zunächst durch ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren – eröffnet ist, stehen im Falle einer Zurückweisung nur noch die besonderen Rechtsbehelfe der Anhörungsgründe nach § 178a SGG sowie der Verfassungsbeschwerde offen. Es wäre unbillig, Rentenberatern als Trägern von aufgrund besonderer Sachkunde verliehenen Rechten und Pflichten im Dienste des Rechtsguts Recht²⁸ diesen Weg zu weisen und damit zugleich mittelbar einen organisatorischen Eingriff in den Aufgabenbereich des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen, welches in diesen Fällen als ein mit überaus fragwürdiger Legitimation nach Artikel 93 GG ausgestattetes „Sondergericht“ auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts als erste und einzige Kontrollinstanz künftig generell über Beschwerden von Rentenberatern über Eingriffe in Rechtsdienstleistungsbefugnisse entscheiden müsste. Das Justizgewährungsgrundrecht würde hierdurch faktisch außer Kraft gesetzt, denn es würden unter dieser Voraussetzung nur unzumutbare Rechtswege zur Verfügung gestellt.

d) Gewaltenteilung

Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG gibt die Gewaltenteilung als Organisationsprinzip des Rechtsstaates vor. Eine Zurückweisungsentscheidung berührt das Prinzip der Gewaltenteilung, da sie die durch die zuständige Stelle der Landesjustizverwaltung erteilte Befugnis temporär außer Kraft setzt, und zwar beschränkt auf das jeweils geführte Verfahren.

Aus diesem Grund ist durch ein die Zurückweisungsnorm des § 3 Abs. 3 Satz 1 RDGEG anwendendes Gericht besonders sorgfältig die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung²⁹ zu ergründen und sind insgesamt die zur Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen maßgebenden Gesamtumstände zu ermitteln. Ansonsten nimmt das Gericht bei Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung die Gefahr einer widersprechenden Wertung im Vergleich zum durch natürliche Auslegung zu ermittelnden Willen der Registrierungsbehörde im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung billigend in Kauf.

e) Gesetzlicher Richter

Der Bereich des Justizgrundrechts auf den gesetzlich bestimmten Richter nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird durch eine nicht sachgemäße Ausübung des Zurückweisungsrechts ebenfalls berührt, da Registrierungsentscheidungen hiermit außer Kraft gesetzt werden, ohne dass dabei der gesetzlich vorgesehene Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet wäre.

f) Verbot widersprüchlichen Verhaltens

Der Zulässigkeit einer Um- oder Neuinterpretation von nach § 1 Abs. 3 RDGEG überführten Alt-Erlaubnissen für den Sachbereich Rentenberater steht eine langjährige allgemeine Rechtsüberzeugung entgegen.

Denn die Erlaubnisbehörden haben entsprechend den durch das BMJ gegebenen Hinweisen im Rundbrief an die Landesjustizverwaltungen vom 6.4.1981 (Az.: 7525/9 – 1 65 904/80; dieser Rundbrief wurde in rv 2009, 145-151 im Wortlaut veröffentlicht) auf allen Sachgebieten des Sozialversicherungsrechts ggf. auch Teil-Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 der 1. AVO erteilt. Diese Rechtsüberzeugung hat auch in der unter juris leicht recherchierbaren Judikatur ihren Niederschlag gefunden:

In der Zeit des Bestehens der Norm des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG vom 18.8.1980 bis zum 30.6.2008 wurden dort keine Entscheidungen veröffentlicht, die den Tätigkeitsumfang von mit entsprechenden Erlaubnissen ausgestatteten Rentenberatern auf den Gebieten der Sozialversicherung im engeren Sinne gem. § 4 Abs. 2 SGB I (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe der Landwirte) nach § 13 SGB X oder § 73 SGG eingeschränkt hätten. Es liegt daher sowohl eine allgemeine Rechtsüberzeugung als auch eine lang andauernde Übung vor.

Das Rechtsdienstleistungsregister macht diesen Umstand transparent, vgl. Fußnote 11 dieser Veröffentlichung.

Durch den bewusst offen gehaltenen Tatbestand des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG a.F., der nach der Gesetzesbegründung des 5. BRAGO-ÄndG in BT-Drucksache 8/4277, Seite 22, die Gebiete „der Sozialrenten“ und „des Sozialversicherungsrechts“ umfassen sollte, hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Berufsausübungsfreiheit von Personen

27 Vgl. § 68 Abs. 1 VwGO i.V.m. mit den AG der Länder zur VwGO, hier nach kennen z.B. die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern kein Vorverfahren.

28 Vgl. zu den Zusammenhängen M. Vogts in rv 2012, 205-211, Gliederungspunkt 3f mit den Fußnoten 51-54 in „Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Bereich des SGB IX“.

29 Vgl. mwNw VG Würzburg, Urteil vom 11.6.2012 – W K 11.720 = rv 2012, 219-223; VG Frankfurt/Main, Urteil vom 25.1.2012 – 4 K 1803/10.F = rv 2012, 95; VG Mainz, Urteil vom 18.2.2011 – 4 K 642/10.MZ = rv 2011, 67-75; OLG Naumburg vom 27.10.2011 – 3172 E 6 – 1/11 = rv 2012, 120-122; für das Schwerbehindertenrecht LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 4.10.2007 – L 6 SB 6134/06 B = rv 2007, 234-236, LSG Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 23.2.1995 – L 11 B 262/94 und vom 16.3.1995 – L 11 Vs 89/95 B = rv 1995, 137-139.

gefördert, die sich auf diesen Gebieten betätigen wollten. Er hat damit einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Wenn Alt-Erlaubnisse nachträglich uminterpretiert werden, so ist dies rechtswidrig. Das Recht duldet widersprüchliches Verhalten nicht. Der Grundsatz des Verbots widersprüchlichen Verhaltens gehört als allgemeine Verbotsnorm zum Kern unserer Rechtsordnung und ist gerade auch im Verwaltungs- und Prozessrecht zu beachten.

5. Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG sind Rechtsdienstleistungen auf den nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung umfassten übrigen Gebieten des Sozialversicherungsrechts nur mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente gestattet. Bei dem Pflegegeld nach § 37 SGB XI handelt es sich um eine gesetzliche Rente.³⁰ Eine Betätigung auf dem Gebiet der Sozialen Pflegeversicherung weist daher stets einen Bezug zu dieser gesetzlichen Rente auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei dem Begriff der Rentenberatung aufgrund besonderer Sachkunde nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG an mögliche Erlaubnisse, die nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBERG ggf. auch als Teilerlaubnisse erteilt werden konnten, anknüpfen wollte und damit für die leistungsfähige Berufsgruppe der Rentenberater die bisher geregelten Befugnisse nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG a.F. durch § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG legal definieren wollte.³¹

6. Fazit

Registrierte Erlaubnisinhaber mit einer in das Rechtsdienstleistungsregister überführten unbeschränkten Alt-Er-

laubnis für den Sachbereich Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG a.F. sowie Inhaber einer für das Sachgebiet der Pflegeversicherung erteilten und in das Rechtsdienstleistungsregister überführten Teil-Erlaubnis für das Sachgebiet der Pflegeversicherung dürfen auch weiterhin im Bereich des SGB XI isoliert und ohne Nachweis eines Bezugs zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde erbringen.

Registrierten Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG wird man die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Sozialen Pflegeversicherung ebenfalls nach dem Gesetzeswortlaut und nach dem Sinn und Zweck von § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG generell und nicht nur im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung einräumen müssen.

Anschrift des Verfassers:

c/o VOGTS & PARTNER
Rentenberater – Rechtsbeistände
Lötzer Str. 6
76133 Karlsruhe – Waldstadt

30 Vgl. EuGH, Urteil vom 5.3.1998, Rs. C 160/96 [Molenaar], Slg. 1998, I-843, die VO [EWG] 1408/71 wurde durch diese Entscheidung für das Pflegegeld ausdrücklich für anwendbar erklärt.

31 Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 16/3655, Seite 63, zu Nummer 2, Satz 1: „Die Vorschrift definiert die Tätigkeit der bisher in Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBERG geregelten Rentenberaterinnen und Rentenberater.“

Registrierungen im Bereich des SGB XI in Baden-Württemberg

Erläuterung zur Fußnote 11 des Aufsatzes „Die Vertretungsbefugnis von Rentenberatern im Bereich des SGB XI“ in diesem Heft (= rv 2012, S. 227):¹

Unter www.rechtsdienstleistungsregister.de sind in Baden-Württemberg als Rentenberater nach § 1 Abs. 3 RDGEG im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung registriert:

Az.: 371a – 881 beim Landgericht Stuttgart „Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung“; Az.: E 371/2 – Amann, Albrecht, beim Landgericht Freiburg „Rechtsbeistand für Sozialversicherungsrecht, insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung, mit Ausnahme des Gebiets der Arbeitsförderung und des Teilgebiets der Arbeitslosenversicherung“ [erste Erlaubnis vom 20.12.2004]; Az.: 371a – 873 beim Landgericht Stuttgart „Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung“; Az.: 371 a – 859 beim Landgericht Stuttgart „Rentenberater auf dem Gebiet der Pflegeversicherung“; Az.: 37a-8 beim Landgericht Ulm „Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung“; Az.: 371 a – 861 beim Landgericht Stuttgart „Ren-

tenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“; Az.: E 371 a / 125 beim Landgericht Konstanz: „Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller mit Verfügungen vom 28.01.2008 und vom 17.06.2008 die Erlaubnis für die Tätigkeit als Rentenberater für die Rechtsgebiete – gesetzliche Krankenversicherung – Pflegeversicherung – gesetzliche Rentenversicherung – Schwerbehindertenrecht – erteilt worden ist.“; Az.: 371 a – 897 beim Landgericht Stuttgart „Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie der Pflegeversicherung“; Az.: 371 E – 167 beim Landgericht Ravensburg „Erlaubnis als Rentenberater auf den Gebieten der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung sowie im Versorgungs- und im Schwerbehindertenrecht“; Az.: E 3712 – 273 beim Landgericht Karlsruhe „Erlaubnisinhaber für die Bereiche gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung, das Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und die betriebliche Altersversorgung“;

Az: 371 a – 905 beim Landgericht Stuttgart „Rentenberater auf dem Gebiet der sozialen Pflegeversicherung“; Az: E 3712 – 282 beim Landgericht Karlsruhe: „Rentenberatung beschränkt auf die Gebiete gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung einschließlich der Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht“; Az.: AGMA-752-05-01 beim Amtsgericht Mannheim „Gesetzliche Rentenversicherung; Schwerbehindertenrecht; Soziales Entschädigungsrecht; Gesetzliche Krankenversicherung; Pflegeversicherung; Gesetzliche Unfallversicherung; Ergänzende Altersvorsorge“; Az.: AGMA-752-09-01 beim Amtsgericht Mannheim „Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten-, Unfallversicherung und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts, sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung, Verhandlungsberechtigung bei den Sozial- und Landesozialgerichten“; Az.: P/Strobel, Jutta beim Landgericht Tübingen: „Erlaubnis vom 04.06.1997 gem. Rechtsberatungsgesetz zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – einschließlich der Rechtsberatung – als Rentenberaterin mit Beschränkung auf die Gebiete der gesetzlichen Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung“; Az.: 371 a – 767 beim Landgericht Stuttgart „Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der sozialen (gesetzlichen und privaten) Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge“; E 371 a / OZ: 218 beim Amtsgericht Karlsruhe „Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für das Sachgebiet des Rentenberaters (ohne Einschränkung), auch für Versicherungsverträge, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder sie im Alter und für den Fall des Todes, nach Unfällen, bei Erwerbsminderung, Einkommensausfall, Krankheit und Pflege ergänzen bzw. ersetzen“; Az: 371 a – 737 beim Landgericht Stuttgart: „Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung“; Az: E 371 a / 120 beim Landgericht Konstanz: „Durch Verfügung vom 08.08.2008 ist die mit Verfügung vom 26.06.2003 gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz in Verbindung mit § 2 1. AVO Rechtsberatungsgesetz erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater für die Rechtsgebiete – gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) – soziale Pflegeversicherung (SGB XI) – Versorgungsrecht (Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze) dahingehend erweitert, dass diese für den Bereich der Rentenberatung inklusive der gesetzlichen Kran-

kenversicherung ohne Beschränkung gilt. Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller mit Verfügung vom 08.08.2008 die Erlaubnis für die Tätigkeit als Rentenberater erteilt worden ist“; Az.: 371 a – 825a beim Landgericht Stuttgart „Rentenberaterin auf dem Gebiet der Pflegeversicherung“; Az.: E 3712 – 291 beim Landgericht Karlsruhe „Erlaubnisinhaber für die Sachgebiete der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Beihilferecht“; unter Az.: 371 – 204 beim Amtsgericht Heilbronn „Bereich Rentenberatung auf dem Gebiet der sozialen Entschädigung und der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (SGB V, SGB XI) gemäß § 10 Abs.1 S. 1 Nr. 2 RDG“; unter Az.: 371 II – 154 beim Amtsgericht Stuttgart: „Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater (ohne Einschränkungen) für die Sachgebiete der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrechts, des sozialen Entschädigungsrechts und erweiternd als Rentenberater für betriebliche und berufsständische Versorgung nebst Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und in Erweiterung als Rentenberater im Bereich der Beamtenversorgung, auch für Versicherungsverträge, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder diese ergänzen bzw. ersetzen (Personenversicherung)“; Az.: 3712 – 36 beim Amtsgericht Stuttgart „Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater (ohne Einschränkungen) auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und in Erweiterung für die Sachgebiete betriebliche und berufsständische Versorgung, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung und soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht, auch für Versicherungsverträge, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder diese ergänzen bzw. ersetzen (Personenversicherung), erteilt“; 371 II – 245 beim Amtsgericht Stuttgart: „Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts (Schwerbehinderten- und Kriegspferrecht) sowie des Zusatzversorgungsrechts im öffentlichen Dienst erteilt und in Erweiterung als Rentenberater für die Rechtsgebiete der berufsständischen Versorgung, der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beamtenrechts, auch für Versicherungsverträge, die der sozialen Absicherung vergleichbar sind oder diese ergänzen bzw. ersetzen (Personenversicherung).“

1 Von M.Vogts vorgenommene Untersuchung des Rechtsdienstleistungsregisters zum Stand 01.10.2012, ohne Berücksichtigung der beschränkungslos erteilten und ebenfalls nach § 1 Abs. 3 RDGEG überführten Vollerlaubnisse im Sachbereich des Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBRG a.F.